

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/70/447-2022/196730

Dresden,  
2. Dezember 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/11304**  
**Thema: Umsetzung der Masernimpfpflicht**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Für wie viele Kinder, die in sächsischen Kindertageseinrichtungen, bei der Kindertagespflege, Schulen und Kinderhorten betreut werden, wurde der Nachweis über eine Impfung oder Immunität gegen Masern erbracht?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor. Es besteht keine gesetzliche Regelung darüber, Kinder, welche einen Nachweis erbracht haben, an das entsprechende Gesundheitsamt zu melden.

**Frage 2: Wie viele Beschäftigte, die in sächsischen Kindertageseinrichtungen, bei der Kindertagespflege, Schulen und Kinderhorten angestellt sind, haben den Nachweis über eine Impfung oder Immunität gegen Masern erbracht?**

Derzeit sind 35.619 Lehrkräfte einschließlich des sonstigen pädagogischen Personals an öffentlichen Schulen Sachsens beschäftigt (Beamte und Angestellte, Stand 17. November 2022). Mit Ablauf des Termins zur Nachweiserbringung des Masernschutzes haben 30 Lehrkräfte und drei Beschäftigte des sonstigen pädagogischen Personals diesen Nachweis nicht fristgerecht erbracht. Die betreffenden Beschäftigten wurden an das jeweils zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Mithin waren zum Meldetermin 35.586 Personen nicht nachweissäumig.

Eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung der darüberhinausgehenden Daten ist nicht vorhanden.

**Frage 3: Wie vielen Kindern wurde durch das Fehlen eines Impf- bzw. Immunitätsnachweises der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege verwehrt? (Bitte aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Frage 4: Wie viele Bußgelder/ Zwangsgelder wurden bereits wegen Nichteinhaltung der Masernimpfpflicht an Eltern mit schulpflichtigen Kindern erhoben? (Bitte aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

**Frage 5: Wie viele Tätigkeitsverbote wurden ausgesprochen, da der Nachweis der Impfung bzw. Immunität nicht erbracht wurde?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Das Betretungsverbot bei Neuaufnahme ist gesetzlich definiert, ohne dass eine Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt besteht. Insofern kann keine statistische Aussage getroffen werden, in wie vielen Fällen das Nichtvorliegen eines Nachweises im Sinne von § 20 des Infektionsschutzgesetzes zu einer verwehrten Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege geführt hat.

Bislang wurde in 14 Fällen ein Bußgeld erhoben.

Tätigkeitsverbote wurden bisher nicht ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping